



Hessischer Verwaltungsgerichtshof

Beschluss

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn ...,

Klägers und Zulassungsantragstellers,

bevollmächtigt: Rechtsanwältin Ursula Schlung-Muntau,
Jahnstraße 49, 60318 Frankfurt am Main,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch das
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Zollhausstraße 210, 90461 Nürnberg,

Beklagte und Zulassungsantragsgegnerin,

beteiligt: der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

wegen Asylrechts

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof - 7. Senat - durch

Vorsitzenden Richter am Hess. VGH Dr. Rothaug,
Richterin am Hess. VGH Dr. Rudolph,
Richterin am VG Dr. Tischbirek (abgeordnete Richterin)

am 17. Mai 2005 beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des
Verwaltungsgerichts Gießen vom 12. November 2004 - 9 E 4251/02.A - wird
abgelehnt.

Der Kläger hat die Kosten des Zulassungsverfahrens zu tragen;
Gerichtskosten werden jedoch nicht erhoben.

Gründe:

Der Antrag auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg.

Der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG ist nicht gegeben.

Der Kläger hält sinngemäß für grundsätzlich klärungsbedürftig, ob gemäß § 73 AsylVfG in der seit 01.01.2005 geltenden Fassung Widerrufsentscheidungen des Bundesamts, die vor dem genannten Zeitpunkt wirksam und noch nicht unanfechtbar geworden sind, nach Ablauf von 3 Jahren nach Unanfechtbarkeit einer anerkennenden Entscheidung nur noch als Ermessensentscheidung ergehen können, da das Merkmal der Unverzüglichkeit des Widerrufs gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG durch die 3-Jahres-Frist in § 73 Abs. 2a AsylVfG begrenzt werde. Einer grundsätzlichen Klärung bedürfe es ferner, inwieweit dann bei einer Ermessensentscheidung über den Widerruf auch die Jahresfrist des § 48 Abs. 4 Satz 1 VwVfG anwendbar sei.

Diese Frage bedarf keiner grundsätzlichen Klärung in einem Berufungsverfahren, denn sie beantwortet sich unmittelbar aus dem Gesetz.

Gemäß § 73 AsylVfG in der seit dem 01.01.2005 geltenden Fassung vom 30.07.2004 (BGBl. I S. 1950), auf die in einem Berufungsverfahren abzustellen wäre, ist die Asylanerkennung bzw. die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 1 AufenthG (vormals § 51 Abs. 1 AuslG) bindend zu widerrufen, sofern die Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG vorliegen und nicht von einem Widerruf gemäß § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG abzusehen ist. Entgegen der Auffassung des Klägers bestehen offensichtlich, ohne dass dies in einem Berufungsverfahren gesondert grundsätzlich geklärt werden müsste, keine Zweifel daran, dass die Widerrufsentscheidung nicht als Ermessensentscheidung hätte getroffen werden müssen, auch wenn das Bundesamt seine Entscheidung nicht in unmittelbarer zeitlicher Nähe zum Ablauf der in § 73 Abs. 2a Satz 1 AsylVfG normierten 3-Jahres-Frist erlassen hat. § 73 Abs. 2a Satz 3 AsylVfG findet aus materiell-rechtlichen Gründen auf vor dem 01.01.2005 wirksam und noch nicht unanfechtbar gewordene Widerrufsentscheidungen keine Anwendung (Hess. VGH, B. v. 10.05.2005 - 7 UZ 810/05.A -). Dies ergibt sich sowohl aus der Gesetzessystematik als auch aus dem Zweck der Regelung.

Mit § 73 Abs. 2a AsylVfG ist mit Wirkung ab 01.01.2005 gemäß Art. 3 Nr. 46 Buchst. b und Art. 15 Abs. 3 Zuwanderungsgesetz eine Verfahrensvorschrift eingeführt worden, die in einem mehrstufigen Verfahren dem eigentlichen Widerruf eine obligatorische, fristgebundene Prüfungspflicht und die Pflicht zur Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung an die Ausländerbehörde vorschaltet. Nach der Intention des Gesetzgebers soll mit der Einführung einer obligatorischen Prüfungspflicht spätestens nach Ablauf von 3 Jahren nach einer anerkennenden Entscheidung des Bundesamts erreicht werden, dass die Vorschriften über den Widerruf und die Rücknahme, die in der Praxis bislang leergelaufen sind, an Bedeutung gewinnen; die Ergebnisse der Prüfung sind der Ausländerbehörde mitzuteilen, damit diese über den Aufenthaltstitel befinden kann (amtl. Begründung, BT-Drs. 15/420 [112]). Somit dient die Neuregelung zum einen dem öffentlichen Interesse an einer Überprüfung der Schutzbedürftigkeit des Asylberechtigten oder des Ausländers, bei dem das Bundesamt das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festgestellt hat, zum anderen verfolgt sie ausländerrechtliche Zwecke. Denn die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 AufenthG setzt eine negative Prüfungsentscheidung des Bundesamts voraus. Der erkennbare Zusammenhang mit § 26 Abs. 3 AufenthG verdeutlicht, dass es sich bei der Prüfungs- und Mitteilungspflicht des § 73 Abs. 2a Satz 1 und 2 AsylVfG, an die die nach § 73 Abs. 2a Satz 3 AsylVfG zu treffende Ermessensentscheidung anknüpft, um einen zukunftsgerichteten Auftrag an das Bundesamt handelt (OVG Nordrhein-Westfalen, U. v. 14.04.2005 - 13 A 654/05.A -). Denn die ausländerrechtliche Zweckrichtung der Prüfungspflicht kann erst mit Inkrafttreten der aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen der §§ 25 Abs. 1 und 2, 26 Abs. 3 AufenthG verfolgt werden. Einem anerkannten Asylbewerber steht mit der Neuregelung durch das Aufenthaltsgesetz erst nach einer Übergangszeit von 3 Jahren ein verfestigter Aufenthaltstitel in Form einer Niederlassungserlaubnis zu, während er nach dem bis zum 31.12.2004 geltenden AuslG bereits mit der unanfechtbaren Asylanerkennung eine - vergleichbare - unbefristete Aufenthaltserlaubnis erwarb.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG. Nach dieser Vorschrift ist zwar für eine gerichtliche Entscheidung das zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung geltende neue Recht maßgeblich. Dies besagt aber nicht, dass diesem bezüglich neu eingeführter Fristbestimmungen samt daran anknüpfenden Pflichten eine

Rückwirkung über den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens hinaus zuzumessen wäre (so auch Bay. VGH, B. v. 25.04.2005 - 21 ZB 05.30260 -).

Entgegen der Auffassung des Klägers können an die fehlende Prüfungspflicht für sog. Altfälle keine materiell-rechtlichen Folgen für den Asylbewerber zu Lasten des Bundesamts geknüpft werden. Eine Rückwirkung rechtfertigende Übergangsvorschriften sind nicht vorhanden - §§ 87 Abs. 1, 87b AsylVfG enthalten keine entsprechenden Regelungen -. Dieser hätte es aber nach verfahrensrechtlichen Prinzipien bedurft. Neues Verfahrensrecht erstreckt sich grundsätzlich nicht mehr auf abgeschlossene Verfahren oder Verfahrensabschnitte, es sei denn, es besteht eine ausdrückliche gesetzliche Anordnung (BVerwG, U. v. 26.03.1985 - 9 C 47/84 -, Buchholz 402.25 § 10 AsylVfG Nr. 1; VG Karlsruhe, U. v. 04.02.2005 - 3 K 11689/04 - zit. n. juris). Berücksichtigt man, dass für die bis zum 31.12.2004 bekannt gegebenen Widerrufsentscheidungen eine Prüfungspflicht des Bundesamts nicht existiert hat und dass das Bundesamt nach Erlass seiner Widerrufsentscheidung dieser neuen Verfahrensvorschrift im gerichtlichen Verfahren auch nicht mehr Rechnung tragen kann, so hätte es zwingend einer gesetzlichen Geltungsanordnung bedurft, wenn in diesen Fällen dennoch die mit der Prüfungspflicht verbundene materiell-rechtliche Folge einer Ermessensentscheidung rückwirkend zur Anwendung gelangen soll. Es hätte dem Gesetzgeber frei gestanden, für Übergangsfälle - etwa durch die Fiktion einer negativen Mitteilung - bei mehr als drei Jahre zurückliegenden Asylanerkennungen oder Feststellungen nach § 51 Abs. 1 AuslG dem Ausländer eine im Verhältnis zur alten Rechtslage günstigere Rechtsposition einzuräumen. Dies ist jedoch nicht erfolgt.

Für die - hier nicht entscheidungserhebliche - aufenthaltsrechtliche Funktion der Prüfungspflicht und der daran anknüpfenden Mitteilung nach § 73 Abs. 2a Satz 2 AsylVfG hat der Gesetzgeber das Fehlen einer rückwirkenden Regelung erkannt. Der Regierungsentwurf des Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes vom 14.12.2004 (BT-Drs. 15/4491) sah aus integrationspolitischer Sicht in Art. 1 Nr. 12 eine Ergänzung von § 104 durch einen Absatz 6 vor. Danach sollte bei Ausländern, die vor dem 01.01.2005 seit mehr als drei Jahren eine Aufenthaltsbefugnis gemäß § 70 Abs. 1 AsylVfG a. F. besitzen, bei der Anwendung des § 26 Abs. 3 AufenthG die Mitteilung gemäß § 73 Abs. 2a AsylVfG als ergangen gelten. Die vorgeschlagene Ergänzung der Übergangsvorschrift des § 104 AufenthG ist jedoch nicht Gesetz geworden (vgl. Art. 1 Nr. 17 AufenthÄndG vom 14.03.2005 - BGBl. I S. 721 -). Mithin hat für das Aufenthaltsrecht eine explizite Entscheidung des Gesetzgebers gegen eine

Rückwirkung stattgefunden. Diese gesetzgeberische Wertung ist auch dem asylrechtlichen Widerrufsverfahren zugrunde zu legen.

Ein im Wege einer erweiternden Auslegung des § 73 Abs. 2a AsylVfG begründeter Anspruch des Klägers auf eine Ermessensentscheidung ist auch nicht aus Vertrauensschutzgesichtspunkten herzuleiten (a.A. VG Darmstadt, U. v. 12.01.2005 - 1 E 2836/03.A [3] -). § 73 Abs. 2a Satz 3 AsylVfG knüpft an die negative Mitteilung an, dass ein Widerruf nicht erfolgen wird. Diese liegt bei den sog. Altfällen jedoch nicht vor. Mithin ist auch seitens des Bundesamts kein Vertrauenstatbestand geschaffen worden, dem im Rahmen einer Ermessensentscheidung Rechnung getragen werden müsste. Die sich aus dem längeren Aufenthalt in Deutschland ergebenden individuellen Belange eines Ausländers sind im ausländerrechtlichen Verfahren, in dem regelmäßig nach pflichtgemäßem Ermessen nach § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG darüber zu entscheiden ist, ob der aufgrund der nun widerrufenen asylrechtlichen Entscheidung gewährte Aufenthaltstitel zu widerrufen ist, zu berücksichtigen. Das Asylrecht zielt dagegen auf die objektive Schutzbedürftigkeit des Ausländers ab. Ist diese entfallen, bedarf es des Asyl- oder Flüchtlingsstatus nicht mehr.

Kommt somit eine Ermessensentscheidung nicht in Betracht, so erübrigt sich auch die Frage, inwieweit im Rahmen einer Ermessensausübung die Jahresfrist des § 48 Abs. 4 Satz 1 VwVfG bzw. andere Vertrauensschutzgesichtspunkte Berücksichtigung finden müssten. Der Widerruf richtet sich vielmehr weiterhin für die sog. Altfälle nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG, ohne dass das Tatbestandsmerkmal der "Unverzüglichkeit" durch die 3-Jahres-Frist des § 73 Abs. 2a AsylVfG inhaltlich definiert und zeitlich begrenzt würde. Die dem Begriff der "Unverzüglichkeit" durch das Bundesverwaltungsgericht beigemessene rein ordnungsrechtliche Funktion (B. v. 27.06.1997 - 9 B 280.97 - NVwZ-RR 1997, 741) wird durch die geänderte Fassung nicht berührt. Vielmehr hat der Gesetzgeber mit § 73 Abs. 2a Satz 1 AsylVfG nur eine Prüfungspflicht des Bundesamtes geschaffen, jedoch darüber hinaus keine Schutzfunktion für den betroffenen Ausländer begründet (Bay. VGH, a.a.O.).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO und aus § 83b AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 78 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG).

Dr. Rothaug

Dr. Rudolph

Dr. Tischbirek